

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Hospitality Visions Lake Lucerne AG, Betriebsstätte Neuro Campus Hotel, nachfolgend HVLL AG genannt.

Änderungen des Vertragsinhaltes sind erst verbindlich, wenn sie durch die Hospitality Visions Lake Lucerne AG schriftlich bestätigt wurden.

1. Reservationen

1.1 Zwischen dem Veranstalter und der HVLL AG kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a. eine Offerte der HVLL AG durch den Veranstalter schriftlich bestätigt.
- b. Eine Anfrage des Veranstalters durch die HVLL AG schriftlich rückbestätigt wurde.

1.2 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten der HVLL AG beträgt 14 Tage, sofern keine andere Frist vereinbart wurde. Danach ist die HVLL AG nicht mehr an die Offerte gebunden. Die der HVLL AG behält sich das Recht vor, aus wichtigen Gründen von einer Offerte zurückzutreten.

1.3 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich die HVLL AG das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen, sofern nicht eine schriftliche, gegenseitig unterschriebene Auftragsbestätigung vorliegt.

2. Änderungen der Teilnehmerzahl

Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber der HVLL AG die Änderungen bezüglich der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Die HVLL AG ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben.

Die gültige Teilnehmerzahl bei Banketten und Seminaren ist der HVLL AG mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen. Allfällige weitere Anpassungen der Personen, welche eine Verringerung von bis zu 10% entsprechen und bis 3 Werktagen vor der Veranstaltung mitteilt wurden, werden nicht verrechnet. Änderungen in der Teilnehmerzahl nach 3 Tagen vor Anlass werden voll verrechnet. Die Reduzierung der Teilnehmerzahl kann Einfluss auf die Raumeinteilung haben. Nehmen mehr Teilnehmer als mitteilt an der Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

2.1 Bankett / Seminar

Die vom Kunden angegebene Teilnehmerzahl gilt als Berechnungsgrundlage für die Leistungen der HVLL AG. Ist die effektive Zahl kleiner, gilt die definitiv bestätigte Zahl als Grundlage für die Verrechnung siehe 3. Annulationsbedingungen. Allfällige durch zusätzliche Teilnehmer entstandene Mehrkosten, werden in Rechnung gestellt.

3. Annullationsbedingungen

Absagen von Veranstaltungen müssen der HVLL AG möglichst frühzeitig und in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Für vollumfängliche Absagen von Banketten, Seminaren und Zimmerreservierungen gelten folgende Stornierungskosten:

Absage von Anlässen sowie Zimmerreservierungen:

120 bis 61 Tage vor Anlass: 25% des Gesamtarrangements

60 bis 31 Tage vor Anlass: 50% des Gesamtarrangements

30 bis 15 Tage vor Anlass: 80% des Gesamtarrangements

Ab 14 Tage vor Anlass: 100% des Gesamtarrangements

Massgebend für die Berechnung ist das Eintreffen der schriftlichen Stornierung in der HVLL AG.

3.1 Die beschriebenen Annullationsbedingungen gelten für Bankette, Seminare sowie Hotelreservierungen. Für Reduktion der Teilnehmer siehe 2. Änderungen der Teilnehmerzahl.

3.2 Individualgäste

Annullationsbedingungen für Individualgäste bei Zimmerreservierungen gelten wie in der Zimmerreservation beschrieben. Eine Reservierung gilt als bestätigt, wenn eine Garantie in Form einer Banküberweisung getätigt, oder eine Kreditkarte als Garantie hinterlegt, wurde.

4. Leistungen und Zahlungen

4.1 Leistungsumfang

Die HVLL AG verpflichtet sich, den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gegenüber dem Veranstalter zu erbringen.

4.2 Zahlung

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Vertragsunterzeichnung zur Zahlung dieser Leistungen innert der auf der Rechnung vermerkten Zahlungsfrist. Rechnungen der HVLL AG sind innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die Rechnung enthält die Eigenleistung des Neuro Campus Hotel sowie allfällige Leistungen von Dritten, die im Auftrag des Veranstalters für Drittparteien ausgelegt worden sind.

4.3 Kalkulation und Steuer

Unsere Kalkulationen basieren auf der bestätigten Teilnehmerzahl. Unsere Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.4 Anzahlung

Die HVLL AG behält sich die Anforderung einer Anzahlung von 75-100% bei Banketten und Seminaren oder einer anderen, individuell vereinbarten Vorauszahlung vor.

Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland wird eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistung beansprucht. Kommt der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist die HVLL AG berechtigt gemäss Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingung vom Vertrag zurückzutreten. Bei einer Stornierung des Anlasses wird die Anzahlung an die Annullationsrechnung angerechnet.

4.5 Terminreservierung Hochzeiten

Mit der schriftlichen Reservierung eines Datums verpflichtet sich der Kunde eine Anzahlung in Höhe von CHF 1'000.00 zu entrichten. Diese ist nicht erstattbar und wird der Schlussrechnung angerechnet.

5. Bezahlung der Restaurantkonsumation mit taste4.me App

In sämtlichen gastronomischen Einrichtungen von DAS MORGEN kann die Restaurant-Konsumation mit der Web-App «taste4.me» der Firma smartTONi SA bestellt, verwaltet und bezahlt werden.

6. Rücktritt durch die HVLL AG

6.1 Besteht für die HVLL AG die begründete Annahme, dass aufgrund eines geplanten oder eines sich im Gange befindlichen Anlasses die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden oder Gäste, die ordentliche Führung ihres Betriebes oder ihr Ruf gefährdet sein könnte, so kann sie die Vereinbarung jederzeit im Voraus entschädigungslos annullieren, bzw. während des Anlasses mit voller Kostenfolge (3.2.b) für den Veranstalter auflösen.

6.2 Höhere Gewalt

Besteht ein Vorfall von höherer Gewalt, so ist die HVLL AG berechtigt, die Reservationsvereinbarung jederzeit entschädigungslos aufzulösen.

6.3 Schadenersatzansprüche gegen die HVLL AG kann der Veranstalter in allen Fällen nicht geltend machen.

7. Nutzung und Nutzungsdauer von Räumlichkeiten und Zimmern

7.1 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer der Räumlichkeiten für den Veranstalter ist in der Offerte wie auch in der Reservationsbestätigung festgelegt. Ausserhalb dieser Zeiten kann die HVLL AG jederzeit frei über die Räumlichkeiten verfügen.

7.2 Hotelzimmer sind bei der Anreise um 15.00 Uhr bezugsbereit. Bei Abreise sind die Zimmer bis 11.00 Uhr freizugeben. Early Check-In und Late Check-Out sind nach Verfügbarkeit zu folgenden Konditionen in Prozent des Zimmerpreises möglich:

| | | |
|--------------------|----------------|--------------------|
| a) Early Check-In: | nach 11.00 Uhr | 50% |
| | vor 11.00 Uhr | 80% |
| b) Late Check-out | bis 12.00 Uhr | ohne Kostenfolge |
| | bis 15.00 Uhr | 50% |
| | bis 18.00 Uhr | 80% |
| | nach 18.00 Uhr | voller Zimmerpreis |

7.2 Zuschläge für Abendveranstaltungen

Ab 24.00 Uhr wird dem Veranstalter CHF 300.00 Nachtzuschlag pro angebrochene Stunde in Rechnung gestellt, unabhängig von der Anzahl der verbleibenden Gäste.

7.3 Mehraufwand

Mehraufwand von Mitarbeitern vor Ort, z.B. Aufräumarbeiten, Umstellungen, Abfallentsorgung und Reinigungsarbeiten, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden, werden in Rechnung gestellt. Zur Befestigung von Dekoration dürfen nur leicht lösbare Klebstreifen verwendet werden. Auf die Verwendung von Nägeln und Schrauben etc. ist zu verzichten.

7.4 Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeit, welche zusätzlich für den Auf- und Abbau von Seminaren oder Ausstellungen benötigt werden, gilt als zahlungspflichtig.

8 Anlieferung

7.1 Für Ausstellungsgut oder mitgebrachte Technik stehen im Hotel keine Lagerräume zur Verfügung. Wir bitten Sie, Ihre Waren frühestens 1 Tag vor der Veranstaltung anzuliefern und bis spätestens 24h nach dem Anlass wieder abzuholen. Für Waren die im Voraus angeliefert werden, benötigt der Veranstalter die Zustimmung der HVLL AG und nimmt deren Lagerkosten in Kauf.

7.2 Ausstellungsgegenstände, die nachts im Ausstellungsraum bzw. im Seminarraum bleiben, müssen vom Veranstalter versichert und gesichert werden. Die Hoteldirektion übernimmt keine Haftung.

9 Saalmieten / Mindestkonsumation

Bei Anlässen wird eine Mindestkonsumation oder eine Raummiete definiert.

10 Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der HVLL AG.

11 Haftung

10.1 Schädigung

Die HVLL AG haftet dem Kunden gegenüber bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Die Haftung für leichtfahrlässige verschuldeten Schaden sowie verschuldungsunabhängige Haftung entfällt.

10.2 Haftung

Betreffend den von Kunden, Veranstalter, Referenten, Teilnehmern oder Dritten eingebrachten Sachen, Kleidern oder Materialien lehnt die HVLL AG jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung ab. Dies gilt auch für die auf den Hotelparkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

10.3 Verschulden

Der Kunde haftet gegenüber der HVLL AG für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn bzw. seine Hilfspersonen, Gäste oder Teilnehmer verursacht werden ohne, dass die HVLL AG dem Kunden ein Verschulden nachweisen muss.

10.4 Drittleistung

Bei Drittleistungen handelt das Hotel im Namen und auf Rechnung des Bestellers. Der Besteller haftet für Pflege und ordnungsgemässe Rückgabe und stellt die HVLL AG frei von

Ansprüchen.

10.5 Versicherungsschutz

Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für eingebrachte Materialien (eingebrachtes Gut) obliegt dem veranstaltenden Gast. Die HVLL AG kann einen Nachweis dieser Versicherungen verlangen.

10.6 Beschädigung durch Mieter

Für alle Beschädigungen oder für die grobe Verschmutzung der Räume, des Mobiliars und der technischen Gegenstände ist der Mieter in jedem Fall haftbar.

10.7 Dekoration

Ohne ausdrückliche Zustimmung des Hotels darf kein zusätzliches Dekorationsmaterial verwendet werden. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass das von ihm verwendete Dekorationsmaterial den feuerpolizeilichen Vorschriften entspricht. Das Hotel kann dafür einen Nachweis verlangen. Die Haftung gegenüber der Feuerpolizei liegt beim Veranstalter.

12 Medien / Publikationen

11.1 Publikation

Anzeigen in den Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf die Veranstaltung im Hotel bedürfen grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das die HVLL AG.

11.2 Meldepflicht

Jeder Veranstalter eines Anlasses (ausser Familienanlässe und Hochzeiten) mit musikalischer Unterhaltung ist dazu verpflichtet, dies der SUIZA (Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) zu melden. Das Hotel lehnt jede Haftung für das Nichteinhalten der Meldepflicht durch den Veranstalter ab.

13 Haustiere

12.1 Hunde sind im Innenbereich des Restaurants und allen Seminar- und Banketträumen nicht zugelassen. In allen anderen Innen- und Aussenbereichen müssen sie zu jeder Zeit angeleint sein. Auf Voranmeldung sind Hunde in einzelnen Zimmern erlaubt.

14 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Reservationsvereinbarungen samt Allgemeinen Bestimmungen und allfälligen Zusatzvereinbarungen sowie auf die auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Differenzen aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen ist Weggis.

15 Schlussbestimmungen

14.1 Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

14.2 Alle erwähnten Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Veranstalters. Das Hotel behält sich vor Preisadjustierungen vorzunehmen.

14.3 Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftlichkeit.